



NACHWEISFÜHRUNG IN DER ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG IM KONTEXT DER NEUEN EU-VERGABERICHTLINIEN

Dr. Matthias Zieres
Rechtsanwalt

K R O P P · H A A G · H Ü B I N G E R
R E C H T S A N W Ä L T E



NEUE EU-VERGABERICHTLINIEN VERÖFFENTLICHT

- 15. Januar 2014: Annahme der neuen EU-Vergaberichtlinien durch das Europäische Parlament
- 11. Februar 2014: Zustimmung durch den Rat der Europäischen Union
- 28. März 2014: Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union
- die Richtlinien treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, d.h. am 17.04.2014
- müssen innerhalb von zwei Jahren ins nationale Recht umgesetzt werden



WICHTIGSTE REFORM DES VERGABERECHTS SEIT 2004

- die drei neuen Richtlinien (“klassische” Vergaberichtlinie - RL 2014/24/EU, Vergaberichtlinie für Sektorenauftraggeber - RL 2014/25/EU und Konzessionsvergaberichtlinie - RL 2014/23/EU) ersetzen die Richtlinien 2004/17/EC und 2004/18/EC
- es handelt sich um die bedeutenste Reform des Vergaberechts seit 2004
- Ziele der Reform:
 - Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren
 - Verbesserung des Zugangs für kleine und mittelgroßen Unternehmen
 - Stärkung der Möglichkeit, soziale und umweltpolitische Ziele in Vergabeverfahren zu berücksichtigen (Europa 2020-Ziele)



BESSERE MÖGLICHKEITEN ZUR EINBEZIEHUNG SOZIALER ASPEKTE IN DIE ZUSCHLAGSKRITERIEN (ARTIKEL 67*)

- durch neue Kriterien und Klarstellungen hinsichtlich des "**most economically advantageous tender**" wird die Möglichkeit der Einbeziehung sozialer Aspekte deutlich verbessert
- es ist nunmehr in der Richtlinie klargestellt, dass das beste Preis-Leistungsverhältnis auf der Basis von Kriterien einschließlich sozialer Aspekte mit Bezug zum Auftragsgegenstand bestimmt werden kann, Artikel 67 (2): "Zu diesen Kriterien kann u.a. Folgendes gehören: ... **soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen.**"
- Mitgliedstaaten können vorsehen, dass nicht der Preis oder die Kosten als alleiniges Zuschlagskriterium verwendet werden dürfen

* soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes erwähnt wird, handelt es sich bei den in dieser Präsentation zitierten Artikeln um Artikel der neuen Vergaberichtlinie 2014/24/EU



WEITE BEGRIFFSBESTIMMUNG DES NOTWENDIGEN BEZUGS ZUM AUFTRAGSGEGENSTAND (ARTIKEL 67 (3))

Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung, wenn sie sich **in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich** Faktoren, die zusammenhängen mit

- a) dem spezifischen **Prozess der Herstellung** oder der **Bereitstellung** solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen **oder des Handels damit** oder
- b) einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklus-Stadium,

auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.



BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES

- die weite Fassung des notwendigen Bezuges zum Auftragsgegenstand trägt der Rechtsprechung des EuGH im **“Nordholland-Fall”** Rechnung
- es ist hiernach **“nicht erforderlich, dass sich ein Zuschlagskriterium auf eine echte innere Eigenschaft eines Erzeugnisses, also ein Element, das materiell Bestandteil von ihm ist, bezieht.”** s. EuGH „Nord-Holland Fall“ (C-368/10)

VEREINFACHTE EINBEZIEHUNG SOZIALER ÜBERLEGUNGEN DURCH LABEL (ARTIKEL 43)

- Label (in den Vergaberichtlinien “Gütezeichen” genannt) dürfen zukünftig nicht mehr nur als Nachweis anerkannt werden; vielmehr dürfen öffentliche Auftraggeber zukünftig die **Vorlage dieser Gütezeichen ausdrücklich verlangen**, wenn die in den Vergaberichtlinien definierten Voraussetzungen vorliegen
- wenn öffentliche Auftraggeber nicht verlangen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen alle Anforderungen des Gütezeichens erfüllen, müssen sie angeben, **welche konkreten Anforderungen des Gütezeichens gemeint sind**
- **alternative Gütezeichen** mit gleichen Anforderungen müssen ebenfalls zugelassen werden
- wenn ein Bieter **nachweislich aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Möglichkeit hatte**, ein solches Gütezeichen fristgerecht zu erlangen, müssen **andere geeignete Nachweise** akzeptiert werden



ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE GÜTEZEICHEN / LABEL (ARTIKEL 43)

- dürfen lediglich Kriterien betreffen, die **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen** und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die Auftragsgegenstand sind
- müssen auf **objektiv nachprüfbaren** und **nicht-diskriminierenden Kriterien** beruhen
- müssen im Rahmen eines **offenen und transparenten Verfahrens** eingeführt werden, an dem z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen teilnehmen können
- die Gütezeichen sind **für alle Betroffenen zugänglich**
- die Anforderungen werden **von Dritten festgelegt**, auf die der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann



DERZEITIGE UMSETZUNG DER EU- VERGABERICHTLINIEN AUS DEM JAHR 2004 INS DEUTSCHE RECHT

Kaskadenprinzip: beschreibt die Hierarchie der Rechtsquellen im deutschen Vergaberecht für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

|

Vergabeverordnung (VgV)

/ | \

VOB/A VOL/A VOF

System wurde bereits durch Sektorenverordnung (SektVO) im Zuge der Vergaberechtsreform 2009 durchbrochen.

UMSETZUNG DER NEUEN EU-VERGABERICHTLINIEN INS NATIONALE RECHT

- Interessenverbände, Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und andere Beteiligte diskutieren, wie die neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umzusetzen sind
- Allgemeines und Grundsätzliches könnten im GWB geregelt werden
- nach im BMWi vertretener Auffassung könnten die EU-Richtlinien unmittelbar auf der Ebene unterhalb des GWB die EU-Richtlinien in vier Verordnungen umgesetzt werden (“klassische” öffentliche Aufträge, Sektoren, Konzessionen und Verteidigung)
- seitens der Bauwirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird eine Umsetzung im bestehenden Kaskadensystem bevorzugt



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Matthias Zieres
www.advocaten.de
zieres@advocaten.de

